

## Der Prüflingenieur und Strafrecht

### Verhaltensweisen für den Prüflingenieur in Strafsachen

#### I. Zeuge oder Beschuldigter

In einem Strafverfahren kann der PI als Zeuge oder als Beschuldigter betroffen sein.

##### 1. Zeuge

Sind Sie als Zeuge in einem Strafverfahren betroffen, so erhalten Sie regelmäßig entweder a) einen Zeugenfragebogen oder b) eine Vorladung der Polizei.

###### a) Zeugenfragebogen

Erhalten Sie einen Zeugenfragebogen der Polizei und sollen schriftlich antworten, sind Sie verpflichtet, Ihre Personalien anzugeben. Als Zeuge sind Sie auch verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen.

Sie müssen allerdings nur das aussagen, was Sie auch wirklich zu diesem Vorgang in Erinnerung haben. Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie durch Ihre Aussage Ihren Ehegatten, Verlobten, Lebenspartner u. s. w. belasten. Sie haben ferner ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn Sie sich durch die Aussage selbst belasten würden, d. h. wenn durch Ihre Aussage die Gefahr besteht, dass Sie wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Hier gilt: Weniger ist mehr!

###### b) Sie erhalten eine Vorladung als Zeuge

Als Zeuge sind Sie nicht verpflichtet, einer polizeilichen Ladung nachzukommen. Sollten Sie dieser Ladung nicht nachkommen, so wäre es aber angezeigt, zumindest den Termin abzusagen.

Erfolgt dann später ggf. eine Ladung über die Staatsanwaltschaft, so sind Sie verpflichtet, diesem Termin nachzukommen.

Sollten Sie demnach zur Vorladung persönlich erscheinen, sind Sie, wie bei einer schriftlichen Aussage, verpflichtet, Ihre Personalien anzugeben und eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen.

##### Hinweis:

Sie können sich durch einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand begleiten lassen.

Eine Begleitung durch einen Rechtsanwalt ist nicht zwingend erforderlich. Sie sollten sich jedoch vorab Rat über den Verfahrensablauf und die drohenden Konsequenzen einholen.

Ist allerdings erkennbar, dass es sich um ein komplexeres Verfahren, wie z. B. mehrere Beschuldigte oder eine Vielzahl von Vorwürfen handeln, so ist anwaltlicher Beistand sinnvoll.

##### Hinweis:

Bitte treffen Sie Ihre Entscheidung vor der Vernehmung, da eine Aussage im Rahmen einer schriftlichen Äußerung/polizeilichen Vorladung auch dazu führen kann, dass der Polizist Ihre Zeugenstellung bewertet und nachdem Sie eine Aussage getätigt haben, Ihnen mitteilt, dass Sie nunmehr auch als Beschuldigter in Betracht kommen.

Leider ist in diesem Zusammenhang dann Ihre Aussage schon erfolgt.

Praktischer Hinweis:

Häufig stellt sich die Frage, ob ein Untersuchungsbericht gefälscht ist oder nicht.

Ich halte es meines Erachtens für sinnvoll, im Rahmen einer polizeilichen Vorladung als Zeuge (nicht als Beschuldigter!) den reproduzierten Untersuchungsbericht mitzunehmen, wenn Sie von vornherein wissen, dass es darum geht.

Im Rahmen einer Zeugenvernehmung können Sie keine Akteneinsicht erhalten, dieses steht nur dem Beschuldigten im Strafverfahren zu.

## **2. Beschuldigter**

Wenn Sie einen Anhörungsbogen als Beschuldigter erhalten, dann sieht es wie folgt aus:

Sie sind auch hier verpflichtet, eine entsprechende Personalienangabe zu machen.

Im weiteren Verlauf sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen, § 136 StPO.

Dieses kann auch im Strafverfahren nicht nachteilig gegen Sie verwendet werden.

Hinweis:

Sie sollten es tunlichst vermeiden, eine Aussage im Rahmen Ihrer polizeilichen Vernehmung vorzunehmen. Ggf. teilt man Ihnen im Rahmen dieses Verfahrens zwar noch mit, welcher Vorwurf (Betrug, Urkundenfälschung) Ihnen gemacht wird, Sie wissen aber nicht, welche Tatsachen der Anzeigenerstatter vorträgt. Zudem legen Sie sich mit Ihrer Aussage schon frühzeitig fest und können dann entweder gar nicht oder nur mit erschwerten Mitteln von dieser Aussage wieder loskommen. In diesem Zusammenhang sollten Sie über einen Anwalt eine Akteneinsicht beantragen lassen und nach Akteneinsicht eine gemeinsame Entscheidung treffen.

## **II. „Besuch durch die Polizei“**

Hier ist ebenfalls zunächst zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um eine informatorische Befragung im Rahmen eines Verfahrens, so kann, muss aber nicht, Auskunft gegeben werden.

b) Anders verhält es sich, wenn Ihnen ein Durchsuchungsbeschluss im Rahmen einer Maßnahme durch den Ermittlungsführer der Polizei vorgelegt wird oder ein Haftbefehl vorliegt.

1. Lesen Sie den Durchsuchungsbeschluss.  
Umfasst dieser auch die Räumlichkeiten, in die nunmehr der Zutritt verlangt wird?
2. Gewähren Sie Einlass, die Polizei verschafft sich sonst mit Gewalt Zugang zu den Räumlichkeiten.
3. Gewähren Sie Einsicht in Ihren Rechner bzw. in Aktenordner, denn hier wird regelmäßig eine Beschlagnahme der Unterlagen bzw. des Rechners erfolgen, so dass die Abwehr dieser Maßnahme zu einem größeren Schaden führen kann.
4. Geben Sie keine weiteren Auskünfte, versuchen Sie sich insbesondere nicht in Small Talk oder Ähnlichem bzw. Rechtfertigungen zu den Vorwürfen, die gegen Sie erhoben werden. Jede auch noch so geringfügige Äußerung kann später zu Ihrem Nachteil verwendet werden, so dass Sie sicherlich freundlich sein können, sich aber nicht zur Sache äußern sollten.
5. Schalten Sie einen Anwalt ein.

c) Haftbefehl: Schalten Sie einen Anwalt ein!